Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 22-1099B
Datum 12.06.2025

Beschluss

des Hauptausschusses stellvertretend für die Bezirksversammlung
(§ 15 Absatz 3 BezVG)

Café Osborn retten – aber auf solider Grundlage!

Das Café Osborn ist, wie auch im Elbe Wochenblatt zu lesen steht, ein äußerst beliebter Treffpunkt sowie ein essenzielles und unverzichtbares Angebot im Stadtteil.

Das Café Osborn befindet sich seit Jahren in einer immer größer werdenden finanziellen Schieflage. Jährlich werden immer höhere Beträge auch an bezirklichen Geldern notwendig, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. Um diese Lücken langfristig schließen zu können, bedarf es nicht nur immer größer werdenden Ausgleichszahlungen aus dem Bezirk, sondern einer vernünftigen Finanzierung im Voraus, aber auch einer Wirtschaftsplanung, die den Gesamtumständen wie Mischfinanzierung zwischen regulärem Mittagstischpreis und Solidaritätspreis Rechnung trägt. Hierzu gehört, dass der Solidaritätspreis eventuell auch angepasst werden muss, um den reduzierten Mittagstisch mitzutragen. Um hier gemeinsam eine tragfähige und langfristige Lösung für den Erhalt des Osborns zu gewährleisten, braucht es absolute Transparenz in der wirtschaftlichen Kalkulation, um an den richtigen Stellen mit der notwendigen Finanzierung über Behörde und ggf. Bezirk anzusetzen.

Der Hauptausschuss beschließt aufgrund der Dringlichkeit stellvertretend für die Bezirksversammlung Folgendes:

1. **In einer außerordentlichen nicht-öffentlichen Sprecher:innensitzung des Haushalts- und Sozialausschusses soll nach Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) inklusive Aufstellung der Anzahl an Soli-Essen und reduzierten Mahlzeiten des Cafés Osborn über den Bedarf und die notwendige finanzielle Aufstellung des Cafés Osborn gesprochen werden.**

2. **Zur nachhaltigen Finanzierung des Café Osborns53 wird die Sozialbehörde nach § 27 BezVG aufgefordert zu prüfen, ob die entstandenen Mehrkosten für den Betrieb des Café Osborn53 im Vergleich zum Jahr 2020 durch eine Zuwendung (Fehlbedarfsfinanzierung) von der Sozialbehörde übernommen werden könnten. Sollte diese Prüfung positiv erfolgen, wird die Sozialbehörde gebeten, sich mit dem Träger in Verbindung zu setzen, um eine Antragsstellung auf eine solche Zuwendung zügig in die Wege zu leiten.**

3. **Das Bezirksamt wird nach § 19 BezVG aufgefordert, kurzfristig zu prüfen, ob eine Erhöhung der Zuwendung für das Osborn53 finanzierbar und vergaberechtlich möglich wäre und die Ergebnisse bereits zur angedachten Sprecher:innensitzung mitzuteilen.**

4. **Die Finanzbehörde wird nach § 27 BezVG aufgefordert, eine Rahmenzuweisung für die Bürgerhäuser im kommenden Doppelhaushalt für die Jahre 2027/28 einzuführen.**

5. **Das Bezirksamt wird nach § 19 BezVG aufgefordert zu prüfen, ob der Mehrbedarf für den Betrieb des Bürgerhauses Bornheide aus dem Einzelplan gedeckt werden kann. Sollte diese Prüfung negativ erfolgen, wird das Bezirksamt nach § 19 BezVG gebeten, sich an die Finanzbehörde zu wenden, um zusätzliche Ermächtigungen einzuwerben. Die Finanzbehörde wird nach § 27 BezVG aufgefordert, ggf. die notwendigen Ermächtigungen zur Deckung des Mehrbedarfs zügig dem Bezirksamt Altona zur Verfügung zu stellen.**

6. **Dem Hauptausschuss ist über die aktuellen Entwicklungen zeitnah zu berichten.**